

5. Ein kollektiver Berechtigter in Verhandlung mit dem Staat: Das JRSO-Freistaat-Bayern-Globalabkommen von 1952

Ausgangssituation

Im Sommer 1952 schloss der Freistaat Bayern mit der JRSO einen Vertrag über die Zahlung von 20 Mio. DM.⁴⁶⁹ Kurz gesagt, ging es bei diesem so genannten JRSO-Globalabkommen um das vorzeitige Abkaufen noch offener Rückerstattungsansprüche durch den bayerischen Staat. Auf den ersten Blick mag nicht ersichtlich sein, warum an dieser Stelle über eine pauschale Regelung zu berichten sein könnte, befasste sich die vorliegende Untersuchung bis zu diesem Punkt doch im Grunde nur mit der individuellen Wiedergutmachung. Jedoch erscheint eine nähere Betrachtung dieses Abkommens, seiner Aushandlung ebenso wie seiner Umsetzung, von Interesse, und zwar aus mehreren Gründen: Dieser Globalvertrag ist nicht nur bedeutsam, weil er von der Forschung bisher fast gar nicht zur Kenntnis genommen wurde. Ein genauerer Blick auf ihn lohnt sich vor allem deshalb, weil an ihm eine Reihe von Akteuren, Institutionen und Organisationen beteiligt waren, die in der Wiedergutmachung auch sonst eine wichtige Rolle spielten und die bisher weitgehend getrennt voneinander betrachtet wurden. Das heißt, das Abkommen stellt eine Schnittstelle verschiedener Interessen und Vorgehensweisen dar, die sich in der Rückerstattung in Bayern begegneten. Zudem lagen Ausgangssituation, Verhandlungen sowie Realisierung dieser Vereinbarung auch zeitlich gesehen an einem wichtigen Punkt: dem Beginn der 1950er Jahre, als die Wiedergutmachung in Bayern neu auszurichten war.

In Bayern hatte die JRSO bis Ende 1951 ca. 60 000 Ansprüche angemeldet, von denen bis dahin noch 19 000 in Bearbeitung waren. Weitere 24 000 Anmeldungen lagen noch bei der Zentralkartei, von denen eine große Zahl Geschäftsunternehmungen und Ergänzungsanmeldungen betraf. Wie viel Zeit die Erledigung dieser Ansprüche noch beanspruchen würde, war zu diesem Zeitpunkt völlig unklar.⁴⁷⁰ Die JRSO verlangte zunächst immer Geldersatz, nur in seltenen Ausnahmefällen Naturalrestitution. Sie ging dabei von errechneten Wertgrundlagen aus, die in der Nachkriegszeit häufig als zu hoch erschienen (z.B. Schätzungen von Immobilienwerten etc.), dementsprechend oft bestritten wurden und die Rückerstattungsverfahren damit hinauszögerten.⁴⁷¹ Da es sich bei der JRSO um eine riesige Organisation handelte, hatte sie nicht wie die meisten individuell Berechtigten ein hohes Interesse daran, die Verfahren rasch zu einem Abschluss zu bringen. In den Augen der meisten privaten Pflichtigen war sie ein anonymer Gegner, für die bayerische Staatsregierung, die möglichst bald die offenen Eigentumsfragen geregelt wissen wollte, war sie ein ständiger Unruheherd. Tatsächlich jedoch waren die von der JRSO eingetriebenen Rückerstattungsleistungen längst nicht so hoch, wie immer

⁴⁶⁹ Vgl. dazu BFM/Schwarz Bd. II, S. 768f.

⁴⁷⁰ Protokoll BayMF über eine Besprechung am 3. 10. 1951 mit Vertretern der JRSO und dem Finanzministerium vom 5. 10. 1951, BayMF, 1480-5/2.

⁴⁷¹ Vgl. Monatsbericht des BLVW-Vizepräsidenten Endres für März vom 4. 3. 1950, BayMF, O1480-B/4.